

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Höchststadt a. d. Aisch**

vom 03.04.2012 (Amtsblatt vom 13.04.2012)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Höchststadt a. d. Aisch folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgung einen Beitrag für das Gebiet des Stadtteils Höchststadt a. d. Aisch sowie der Ortsteile Etzelskirchen, Nackendorf, Medbach, Kieferndorf, Saltendorf, Bösenbechhofen, Zentbechhofen, Jungenhofen, Greuth, Förtschwind, Kleinneuses, Großneuses, Biengarten, Mechelwind, Ailersbach, Schwarzenbach, Lappach, Weidendorf, Sterpersdorf, Antoniuskapelle, Greiendorf und Greienmühle.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht,
2. sie an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.  
Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend

- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.  
Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO).  
Für die Ermittlung der abzuziehenden Geschossflächen gelten Abs. 8 Sätze 3, 4 und 6 sinngemäß.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.  
Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
  - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde liegende Grundstücksfläche vergrößert,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, oder
  - für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i.S.v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (10) Ist bei bebauten Grundstücken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Entwässerungsanlage bereits erschlossen sind und für die nach früherem Satzungsrecht nur ein Beitrag nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude festgesetzt wurde, die zulässige Geschossfläche größer als die Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht die Beitragspflicht für die übersteigende Fläche (Unterschied zwischen zulässiger und tatsächlicher Geschossfläche) erst mit einer späteren Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche (z.B. Dachgeschossausbauten, Dachgeschosssteilausbauten, Neubauten, Anbauten u.ä.) Für die Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden zulässigen Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.
- (11) Unbebaute, bebaubare Grundstücke, bei denen nach früherem Satzungsrecht eine Beitragspflicht für zulässige Geschossflächen noch nicht entstanden ist, unterliegen im Falle der Bebauung der Beitragspflicht hinsichtlich der zulässigen Geschossfläche nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 6 Beitragsatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,74 € |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,24 € |

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Erstattung von sonstigen Kosten**

Die Erstattung von sonstigen Kosten und die Fälligkeit des Erstattungsanspruches werden durch Sondervereinbarung geregelt:

- a) die Veränderung des Grundstücksanschlusses nach § 9 Abs. 2 WAS
- b) private Feuerlöschzwecke nach § 16 WAS
- c) Wasseranschlüsse für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS
- d) Verlegung und Ersatz von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 und 3 WAS.

## **§ 10 Gebührenerhebung**

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 11 Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird eine Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Zähler und einem Nenn-durchfluss des Wasserzählers:

bis 2,5 m <sup>3</sup> pro Stunde	3,83 € pro Monat
bis 6,0 m <sup>3</sup> pro Stunde	4,60 € pro Monat
bis 10,0 m <sup>3</sup> pro Stunde	9,98 € pro Monat
bis 15,0 m <sup>3</sup> pro Stunde	13,43 € pro Monat
über 15,0 m <sup>3</sup> pro Stunde	19,18 € pro Monat

zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

## **§ 12 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt Höchststadt a.d.Aisch zu schätzen, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde, oder
  - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,04 €, pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- (4) Wird beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kubikmeter der in § 12 Abs. 3 festgelegten Gebühr zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals am 1. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.
- (3) Wird der vorhandene Wasserzähler gegen einen Wasserzähler mit einem kleineren oder größeren Nenndurchfluss ausgetauscht, so wird die Grundgebühr mit dem 1. des folgenden Monats neu berechnet.

### **§ 14 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

### **§ 15 Fälligkeit**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt Höchststadt a.d.Aisch die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahrgesamtverbrauches fest.

### **§ 16 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 17**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Höchststadt a.d.Aisch für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 18 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 22.06.2010, vom 20.09.2007, vom 20.09.2002, vom 27.09.1995 und allen davor ergangenen, jedoch nichtigen Satzungen erfasst werden sollen, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden Beitragstatbestände nach diesen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

## **§ 19**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2010 außer Kraft.

Höchstadt a. d. Aisch, 03.04.2012  
Stadt Höchstadt a. d. Aisch  
gez.

Brehm  
Bürgermeister

